

3. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II"

Inhalt der Änderung:

Die Festsetzung im Bereich 3 wird zusätzlich zu der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wie folgt ergänzt:

"Bei dem Sonderbauwerk Spänebunker auf dem Grundstück Fl.Nr. 903 ist eine Dacheindeckung aus Blech zulässig."

Begründung:

Bei dem relativ kleinen und hohen Nebengebäude wurde bereits einem Zeltdach zugestimmt (siehe 2. Änderung). Da es sich bei dem Dach um ein kleines Bauteil handelt, ist eine Eindeckung mit relativ großen Dachziegeln ungünstig und die Ausführung mit Blech die bessere Lösung. Da ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 14.03.2000 dieser Änderung zugestimmt. Nachdem Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 23.03.2000
GEMEINDE ALTENSTADT

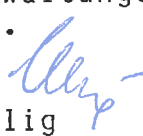

Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Das Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
2. Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat Altenstadt am 23.05.2000.
3. Mit der Bekanntmachung vom 24.05.2000 ist diese Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.05.2000 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 24.05.2000
Verwaltungsgemeinschaft
i.A.


Seelig



I. Als Verfahrensabschluß-Mitteilung
an

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dst. Schongau -Kreisbauamt-

- a) Zum Schrb. v. 31.03.00, 610-2/8-40
- b) Bauantrag Lankes

II. Kreisplanungsstelle im LRA in WM
III. Zum Bauantrag Lankes
IV. Z.A. Vermerk auf B-M. et. **24. MAI 2000**
V. Z.A.